

Satzung

Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai Eckernförde

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai Eckernförde e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik (Oratorien, Kantaten und Vokalwerke mit Orchester) in der Kirchengemeinde St. Nicolai. Die Förderung erfolgt durch die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen und sachlichen Mitteln an die Kirchengemeinde St. Nicolai.
- (2) Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit der/die in der Kirchengemeinde St. Nicolai tätigen hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin und mit der Kirchengemeinde zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai e.V. mit Sitz in Eckernförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit im Verein im Sinne des § 2 bejaht. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug ist.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.